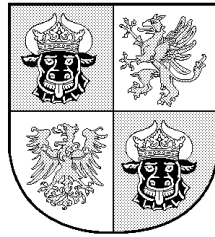


Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 1/97

Verkündet am: **09. Juli 1998**
Ilg, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

- 1.
- 2.

- Beschwerdeführer -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
Friesenhahn & Partner,
Sarnowstraße 26,
18435 Stralsund

g e g e n

**§ 113 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996
(GVOBl. M-V S. 205)**

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

durch

den Präsidenten Dr. Hückstädt,
den Vizepräsidenten Wolf,
den Richter Häfner,
den Richter Dr. Schneider,
die Richterin Steding,
den Richter von der Wense und
den Richter Prof. Dr. Wallerath

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

04. Juni 1998

für Recht erkannt:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

A.

Mit der Verfassungsbeschwerde machen die Beschwerdeführer geltend, daß § 113 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 15.05.1996 (GVO-BI. M-V S. 205) gegen Vorschriften der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - LV- verstößt, insbesondere gegen das in Art. 8 der Verfassung verbürgte Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen.

I.

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist am 22.05.1996 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern verkündet worden und nach der Regelung des § 144 Abs. 1 am 01.08.1996 in Kraft getreten.

§ 1 des Schulgesetzes lautet wie folgt:

§ 1 Schulische Bildung für jeden

- (1) Jeder hat ein Recht auf schulische Bildung. Dieses Recht wird durch Schulen gewährleistet, die nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten sind. Aus diesem Recht auf schulische Bildung ergeben sich einzelne Ansprüche, soweit sie durch oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.
- (2) Jeder hat nach seiner Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie seiner weltanschaulichen oder politischen Überzeugung.

§ 1 Abs. 2 des Schulgesetzes ist wortgleich mit Art. 8 Satz 1 LV.

§ 113 des Schulgesetzes lautet wie folgt:

§ 113 Schülerbeförderung

- (1) Die Landkreise sind Träger der Schülerbeförderung in ihrem Gebiet. Die Schülerbeförderung zählt zu ihrem eigenen Wirkungskreis.
- (2) Die Landkreise haben für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler vom Beginn der Schulpflicht an bis zum Ende
 1. der Jahrgangsstufe 10 der allgemeinbildenden Schulen,
 2. des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und
 3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht den Realschulabschluß oder einen gleichwertigen Abschluß voraussetzt,eine öffentliche Schülerbeförderung durchzuführen oder die notwendigen Aufwendungen der Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zu tragen. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des Besuchs einer Ersatzschule.
- (3) Die Landkreise bestimmen für die Schülerbeförderung gemäß Absatz 2 die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule; sie haben dabei die Belastbarkeit der Schüler und die Sicherheit des Schulwegs zu berücksichtigen. Die Schülerbeförderung soll möglichst zeitnah an den Unterricht anschließen.

- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 besteht in den Landkreisen und kreisfreien Städten die Beförderungs- oder Erstattungspflicht für Schüler, wenn diese wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen.

II.

Der Beschwerdeführer zu 1. ist der Vater des Beschwerdeführers zu 2. Dieser besucht die 12. Klasse des Gymnasiums in Um die Schule von seinem Wohnort aus zu erreichen, benutzt er einen Bus der Die monatlichen Fahrtkosten belaufen sich nach Angaben der Beschwerdeführer auf 168,-- DM. Gemäß § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 3 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis vom 21.03.1997 erhalten die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 an allgemeinbildenden Schulen des Landkreises, deren notwendige Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel zum jeweils günstigsten Monatstarif einen Betrag von 50,-- DM übersteigen, gegen Zahlung eines Selbstkostenbeitrages von monatlich 50,-- DM eine Monatsfahrkarte.

Der Beschwerdeführer zu 1. hat am 13.05.1997, der Beschwerdeführer zu 2. am 25.06.1997 Verfassungsbeschwerde erhoben. Sie machen geltend:

§ 113 Abs. 2 SchulG M-V sei wegen der Beschränkung der Schülerbeförderung bzw. der Kostenübernahme auf die ersten zehn Jahrgangsstufen der allgemeinbildenden Schulen verfassungswidrig. Durch die Begrenzung der Kostenübernahme und die damit entstehende Ungleichbehandlung zwischen Schülern der 10. Jahrgangsstufe einerseits und der 11. Jahrgangsstufe andererseits seien die Beschwerdeführer unmittelbar in ihren Grundrechten verletzt. Die Belastung mit Kosten von 600,-- DM jährlich verstoße gegen das durch Art. 8 LV verbriefte Recht auf Chancengleichheit im Bildungswesen. Der weitere Schulbesuch des Beschwerdeführers zu 2. sei gefährdet bzw. gefährdet gewesen, da nicht gesichert gewesen sei, daß die zusätzlichen Mittel vom Landkreis zur Verfügung gestellt würden. Der freie Zugang zu einer Bildungseinrichtung setze voraus, daß die Schüler überhaupt dorthin gelangen könnten. § 113 Abs. 2 SchulG M-V verstoße ferner gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, weil ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Beschränkung der öffentlichen Schülerbeförderung auf die ersten zehn Jahrgangsstufen der allgemeinbildenden Schulen und auf die Berufsschüler nicht vorliege. Schließlich sei die

Norm auch mit dem Sozialstaatsprinzip nicht vereinbar. Das wesentliche Element des Sozialstaatsprinzipes sei zunächst die Fürsorge für Hilfsbedürftige, daneben ergebe sich aber aus dem Zusammenspiel mit den Freiheitsrechten auch das Ziel der Chancengleichheit. Damit sei nicht nur die in Art. 3 Abs. 1 GG verankerte Gleichbehandlung gemeint, sondern die Angleichung der tatsächlichen Voraussetzungen zum Erwerb materieller und immaterieller Güter. Die Konkretisierung sei dabei dem Gesetzgeber als bindende Aufgabe übertragen. Vorliegend habe der Gesetzgeber in § 113 SchulG M-V dem Sozialstaatsprinzip nicht Genüge getan, indem er die kostenlose Schülerbeförderung ohne sachlichen Grund befristet habe. Unabhängig davon sei die Satzung des Landkreises ... vom 20.03.1997 zu sehen. Insoweit könne auch nicht von einer Normausfüllung durch den Landkreis gesprochen werden. Es sei darüber hinaus ungewiß, ob die in der Satzung getroffenen Regelungen auf Dauer Bestand haben würden. Mit der jetzigen Übernahme der Kosten, soweit sie über 50,- DM monatlich hinausgingen, sei lediglich die wirtschaftliche Belastung der Familien auf 600,- DM jährlich beschränkt, nicht jedoch aufgehoben. Allein die kostenfreie Beförderung der Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 würde dem Sozialstaatsprinzip bzw. der Wertentscheidung, die hinter dem Sozialstaatsprinzip stehe, gerecht werden.

Sie, die Beschwerdeführer, seien durch § 113 Abs. 2 SchulG M-V auch unmittelbar in ihren Grundrechten verletzt. Der Gesetzgeber habe es unterlassen, die Landkreise zu verpflichten, auch die Schüler der Schulklassen 11 und 12 zu befördern bzw. die Kosten für die Beförderung zu erstatten. Ein Handlungsbedarf und Entscheidungsspielraum bestehe für die vollziehende Gewalt außerhalb der Regelung des § 113 SchulG M-V nicht.

Die Beschwerdeführer beantragen,

festzustellen, daß § 113 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15.05.1996 insoweit verfassungswidrig und damit nichtig ist, als sich die Regelung der Schülerbeförderung nicht auf die Jahrgangsstufen 11 und 12 der allgemeinbildenden Schulen bezieht.

III.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hält die Verfassungsbeschwerde für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet. Sie begründet dies wie folgt:

Die Beschwerdeführer seien nicht beschwerdebefugt. Die Beschwerde sei eine solche gegen ein Landesgesetz im Sinne des Artikel 53 Nr. 6 LV iVm. § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG -). Zwar wendeten sich die Beschwerdeführer im Kern dagegen, daß die Vorschrift keine Verpflichtung zur Durchführung einer öffentlichen Schülerbeförderung bzw. zur Fahrtkostenerstattung für den Besuch weiterführender Schulen jenseits der Jahrgangsstufe 10 enthalte. Streitgegenstand sei jedoch kein Unterlassen des Gesetzgebers, sondern eine positive gesetzliche Entscheidung, nämlich die Begrenzung der Pflicht zur öffentlichen Schülerbeförderung bzw. zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Die Frage der Beschwerdebefugnis sei damit nach § 51 Abs. 1 LVerfGG zu beurteilen. Diese Vorschrift setze eine unmittelbare Rechtsbeeinträchtigung voraus. Daran fehle es hier.

Bedürfe ein Gesetz rechtsnotwendig oder nach der tatsächlichen Verwaltungspraxis der Umsetzung durch einen besonderen Verwaltungsakt, berühre erst dieser die Rechtssphäre des Einzelnen. So liege es hier. Adressaten des § 113 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchulG M-V seien allein die Landkreise als Träger der Schülerbeförderung (§ 113 Abs. 1 Satz 1 SchulG M-V). Diese hätten über die Schülerbeförderung als eigene Angelegenheit zu entscheiden (Satz 2 aaO.). § 113 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchulG M-V wirke sich lediglich dahin aus, daß der Entscheidungsspielraum der Landkreise eingeschränkt sei. Er ändere aber nichts an der Notwendigkeit, die gesetzlichen Vorschriften durch einen behördlichen Vollzugsakt umzusetzen.

Die Verfassungsbeschwerde wäre auch dann unzulässig, wenn mit ihr ein gesetzgeberisches Unterlassen angegriffen würde. In diesem Fall bestimme sich die Beschwerdebefugnis nach § 57 Abs. 1 LVerfGG. Zwar sei auch der Gesetzgeber öffentliche Gewalt im Sinne der Vorschrift. Der einzelne Staatsbürger könne jedoch naturgemäß keinen Anspruch auf ein Handeln des Gesetzgebers haben. Die Prüfungskompetenz des Landesverfassungsgerichtes beschränke sich damit lediglich auf erlassene Gesetze. Etwas anderes gelte jedoch, wenn einem Beschwerdeführer ausnahmsweise ein subjektives Recht auf positives Handeln des Gesetzgebers zustehe. Ein in diesem Sinne relevantes Unterlassen liege nur vor, wenn die im § 57 Abs. 1 LVerfGG abschließend aufgezählten Grundrechte einen ausdrücklichen Verfassungsauftrag enthielten und den Gesetzgeber zum Erlaß einer bestimmten Regelung verpflichteten, aus der der Einzelne einen Handlungsanspruch herleiten könne. Ein solcher Verfassungsauftrag bestehe jedoch nicht. Er könne insbesondere nicht in dem in Artikel 8 Satz 1 LV enthaltenen Gleichheitssatz erblickt

werden. Dieser begründe keine Handlungspflichten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes könne der für die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen legislatives Unterlassen erforderliche ausdrückliche Verfassungsauftrag nicht bereits in der verpflichtenden Wirkung angeblich verletzter Grundrechte gesehen werden.

Die Verfassungsbeschwerde sei zudem unbegründet. § 113 SchulG M-V verstoße nicht gegen Grundrechte oder sonstige Verfassungsbestimmungen. So werde der Schutzbereich des Art. 8 LV durch eine Regelung über die Durchführung der Schülerbeförderung bzw. Erstattung der Kosten überhaupt nicht berührt. Mit dem Recht auf freien Zugang sei alleine die kostenlose Unterrichtung als solche, das heißt die unentgeltliche Anstaltsnutzung im engeren Sinne, gemeint. Als Gleichheitsgrundrecht sei Artikel 8 Satz 1 LV auf die Abwehr gleichheitswidriger Differenzierung gerichtet und benenne dabei unzulässige Differenzierungskriterien wie wirtschaftliche und soziale Lage, weltanschauliche und politische Überzeugung, aber auch zulässige Kriterien wie Begabung. Mit dieser Benennung zulässiger und unzulässiger Zugangskriterien habe es jedoch sein Bewenden. Handlungspflichten des Gesetzgebers würden durch die Vorschrift nicht begründet, somit auch keine Verpflichtung zur staatlichen Subventionierung sämtlicher Ausbildungskosten.

Die angegriffene Vorschrift über die Schülerbeförderung verstoße auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Dieser verlange keine schematische Gleichbehandlung, sondern lasse Differenzierungen zu, soweit diese durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt seien. Dabei bleibe es dem Ermessen des Normgebers überlassen, zu entscheiden, in welcher Weise dem allgemeinen Gedanken der Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung zu tragen sei. Der Gleichheitssatz sei erst verletzt, wenn für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung jeder sachlich einleuchtende Grund fehle. Ein derartiger sachlich gerechtfertigter Differenzierungsgrund sei vorliegend aber gegeben. Die Beschränkung der Pflicht zur Durchführung der öffentlichen Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen auf den Beginn der Schulpflicht bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 der allgemeinbildenden Schulen korrespondiere ersichtlich mit der Dauer der Schulpflicht gemäß § 41 Abs. 2 SchulG M-V. Der Gesetzgeber habe sich vornehmlich aus Kostenerwägungen dafür entschieden, die obligatorisch kostenfreie Schülerbeförderung auf den Bereich der schulischen Grundversorgung zu beschränken und diese Frage im übrigen in das Ermessen des Trägers der Schülerbeförderung zu stellen. Die Beschränkung der zwingend kostenlosen Schülerbeförderung auf den Zeitraum der Schulpflicht sei sachgerecht. Die Zulässigkeit einer Anknüpfung der kostenfreien Schülerbeförderung an die schuli-

sche Grundversorgung sei in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes anerkannt.

Schließlich verletze die angegriffene Bestimmung auch nicht das Sozialstaatsprinzip. Aus der Begrenzung der obligatorisch kostenfreien Schülerbeförderung folge nämlich nicht, daß in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 keine Schülerbeförderung durchgeführt bzw. eine Aufwendungsersatzung nicht erfolgen dürfe. Die Begrenzung des Regelungsbereiches des § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SchulG M-V führe lediglich dazu, daß in den nicht erfaßten Fällen den Landkreisen als den Trägern der Schülerbeförderung ein Ermessensbereich verbleibe. Der Landkreis habe dieses Ermessen dahingehend ausgeübt, daß die notwendigen Aufwendungen für Beförderungsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 an den allgemeinen Schulen übernommen würden, soweit diese einen Selbstkostenbetrag von monatlich 50,-- DM überstiegen. Zudem gebiete das Sozialstaatsprinzip keine gesetzliche Einführung einer kostenfreien Schülerbeförderung oder zumindest anteiligen Kostenerstattung auch für Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13. Aber selbst wenn das Sozialstaatsprinzip solche Anforderungen stellen würde, könnten und müßten sie im Rahmen der Schülerbeförderungssatzung der Landkreise berücksichtigt werden.

IV.

Dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

V.

Auf Fragen des Landesverfassungsgerichts hat sich der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern zu der Verfassungsbeschwerde geäußert:

Die Gesamtbelastung der 12 Landkreise durch Schülerbeförderung bzw. Kostenersatz habe sich im Haushaltsjahr 1997 auf etwa 76,6 Millionen DM belaufen. Für die nach dem Gesetz zwingend vorgeschriebenen Leistungen seien je Landkreis durchschnittlich mehr als 6 Millionen DM jährlich aufgewendet worden. Das bedeute angesichts einer durchschnittlichen Gesamthöhe der Verwaltungshaushalte von etwa 200 Millionen DM eine sehr spürbare Belastung. Die darüber hinaus gehenden Leistungen für Schülerbeförderung in den Klassen 11 bis 13 beliefen sich im Landkreis auf 342.000,-- DM, im Landkreis auf 430.000,-- DM sowie im Landkreis auf 285.000,-- DM. Sollte die Pflicht zur reinen Schülerbeförderung bzw. zum Kostenersatz

auf die Jahrgangsstufen 11 und 12 der allgemeinbildenden Schulen ausgedehnt werden, dürften landesweit zusätzliche Kosten von etwa 4,6 Millionen DM entstehen. Bei Einbeziehung der Schüler der Berufsschulen und der Berufsfachschulen wären etwa weitere 12,4 Millionen DM anzusetzen.

Verlässliche Einschätzungen, ob Schülern mangels öffentlicher Schülerbeförderung der Schulbesuch unmöglich oder wesentlich erschwert werde, gebe es bei den Landkreisen nicht. Generell könnten Schüler, die nicht an einer öffentlichen Schülerbeförderung teilnahmen, den Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen. Die maximalen Kosten für den Schulweg von ungünstig wohnenden Schülern bewegten sich zwischen 125,-- DM und 151,30 DM monatlich. In zahlreichen Fällen sei der Besuch einer Schule in einem anderen Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt genehmigt worden.

Bei der angespannten Finanzlage der Landkreise müßte eine Belastung mit weiteren jeweils 300.000,-- DM bis 500.000,-- DM für die Schülerbeförderung zu Lasten von deren freiwilligen Aufgaben, insbesondere auch der Jugendarbeit gehen.

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdeführer sind durch § 113 Abs. 2 SchulG M-V nicht unmittelbar betroffen.

I.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist als Rechtssatzverfassungsbeschwerde gemäß Art. 53 Nr. 6 LV, § 11 Abs. 1 Nr. 8 LVerfGG statthaft. Sie richtet sich gegen § 113 Abs. 2 SchulG M-V, also eine landesgesetzliche Vorschrift. Die Beschwerdeführer machen geltend, durch Landesgesetz in Grundrechten verletzt zu sein.

Sie wenden sich nicht dagegen, daß der Gesetzgeber den Erlaß eines Gesetzes unterlassen habe, sondern sie sind der Auffassung, daß er im erlassenen Schulgesetz den Kreis der bei der unentgeltlichen Schülerbeförderung begünstigten Schüler zu eng gefaßt habe. Damit wird nicht ein schlichtes Unterlassen, sondern ein Handeln des Gesetzgebers gerügt. Macht ein Beschwerdeführer geltend, daß er zu Unrecht von einer gesetzlichen Begünstigung ausgeschlossen sei, so ist

Verfahrensgegenstand die Norm, durch die dieses geschehen ist (BVerfGE 29, 268,273; 56, 54,71). Die Nichteinbeziehung in die vorteilhafte Regelung ist dann ein nur scheinbares Unterlassen (Benda/Klein, Lehrbuch des Verfassungsprozeßrechts, 1991, § 18 Rdn. 432 unter Bezugnahme auf BVerfGE 6, 257,264).

2. Die Jahresfrist des § 52 Satz 1 LVerfGG ist eingehalten. Die Begründung genügt den Anforderungen des § 53 LVerfGG. Die Beschwerdeführer haben bereits in ihren Beschwerdeschriften das Grundrecht aus Art. 8 LV als verletzt und § 113 SchulG M-V als die verletzende Vorschrift bezeichnet. Auch haben sie verdeutlicht, weshalb aus ihrer Sicht die gesetzliche Regelung nicht der Landesverfassung genügt.

3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (seit BVerfGE 1, 97, 101 f.), der das Landesverfassungsgericht sich für das Landesverfassungsrecht anschließt, muß ein Beschwerdeführer durch die angefochtene Rechtsnorm selbst und gegenwärtig betroffen sein. Für den Beschwerdeführer zu 2. ist dies zu bejahen, da er gegenwärtig eine allgemeinbildende Schule im Lande Mecklenburg-Vorpommern besucht und zu einem Personenkreis gehört, der nicht in § 113 Abs. 2 SchulG M-V einbezogen worden ist. Hinsichtlich des Beschwerdeführers zu 1. kann zweifelhaft sein, ob er selbst betroffen ist. Es muß eine Betroffenheit in der Weise vorliegen, daß ein eigenes Grundrecht verletzt sein könnte. Ob dies für die Eltern eines Schülers zutrifft, der sein Grundrecht aus Art. 8 LV geltend macht, bleibt dahingestellt, weil sich jedenfalls aus anderen Gründen ergibt, daß die Verfassungsbeschwerde beider Beschwerdeführer unzulässig ist.

4. Denn das Landesverfassungsgericht gelangt deshalb nicht zur Sachprüfung, weil die Beschwerdeführer durch § 113 Abs. 2 SchulG M-V nicht unmittelbar betroffen sind.

Das Bundesverfassungsgericht verlangt seit der genannten Entscheidung in ständiger Rechtsprechung, daß ein Beschwerdeführer durch den angegriffenen Hoheitsakt unmittelbar betroffen sein muß. In Mecklenburg-Vorpommern ist dieses Erfordernis für die Verfassungsbeschwerde gegen Landesgesetze ausdrücklich in Art. 53 Nr. 6 LV und in § 51 Abs. 1 LVerfGG niedergelegt.

Eine unmittelbare Betroffenheit ist dann gegeben, wenn eine Vorschrift, ohne daß es eines Vollziehungsaktes bedarf, in der Weise auf den Rechtskreis des Beschwerdeführers einwirkt, daß konkrete Rechtspositionen unmittelbar kraft Gesetzes erlöschen oder genau bestimmte Ver-

pflichtungen begründet werden (BVerfGE 53, 366, 389). Das muß auch gelten, wenn der Gesetzgeber bestimmte Personengruppen von einer Begünstigung ausschließt. Setzt hingegen das Gesetz zu seiner Durchführung rechtsnotwendig oder auch nur nach der tatsächlichen Verwaltungspraxis einen besonderen, vom Willen der vollziehenden Gewalt zu beeinflussenden Vollziehungsakt voraus, so kann sich die Verfassungsbeschwerde nur gegen diesen Vollziehungsakt als den unmittelbaren Eingriff richten (BVerfGE 1, 97, 101 ff.; 72, 39, 43; 74, 69, 74; 74, 297, 318; 75, 78, 95; 79, 174, 187; 90, 128, 135 und öfter).

Nach diesen Maßstäben sind die Beschwerdeführer nicht durch § 113 Abs. 2 SchulG M-V unmittelbar betroffen. Denn jede Zulassung zur Schülerbeförderung in Mecklenburg-Vorpommern setzt ein Handeln des jeweiligen Landkreises voraus. Erst dessen Handeln ist geeignet, Rechte von Schülern und Eltern zu verletzen; sie können dagegen den Rechtsweg beschreiten und müssen dies tun, ehe sie das Landesverfassungsgericht anrufen.

Die Landkreise haben das Recht, die Schülerbeförderung durch Erlaß von Satzungen und durch Verwaltungspraxis auszugestalten. Denn nach § 113 Abs. 1 Satz 1 SchulG M-V sind die Landkreise Träger der Schülerbeförderung in ihrem Gebiet; nach Satz 2 aaO. zählt die Schülerbeförderung zum eigenen Wirkungskreis der Landkreise. Sie ist eine gemeindeübergreifende Angelegenheit, welche die Landkreise in eigener Verantwortung regeln (§ 89 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern Kommunalverfassung [KV M-V] in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 [GVObI. M-V S. 29]). Dabei ist unter Schülerbeförderung die Beförderung zu und von allen Schulen im Sinne von § 11 SchulG M-V zu verstehen.

Eine Grenze ist der Gestaltungsfreiheit der Landkreise allerdings durch § 113 Abs. 2 SchulG M-V gesetzt. Durch diese Vorschrift sind die Landkreise gesetzlich verpflichtet worden (§ 89 Abs. 4 KV M-V), für den aufgeführten Personenkreis eine öffentliche Schülerbeförderung durchzuführen oder die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu tragen. Hierbei ist ihnen in § 113 Abs. 3 SchulG M-V für ihre Satzungen ein gewisser Spielraum gelassen worden. Ferner ordnet § 113 Abs. 4 SchulG M-V eine Beförderungs- oder Kostenerstattungspflicht für behinderte Schüler an.

Der Regelungsgehalt des § 113 Abs. 2 und 4 SchulG M-V erstreckt und beschränkt sich danach darauf, daß für einen Ausschnitt aus dem Gesamtbereich der Schülerbeförderung diese zu einer

Pflichtaufgabe gemacht worden ist; in diesem Regelungsrahmen dürfen Fahrtkosten für die Schüler bzw. ihre Eltern nicht entstehen. Der Gesetzgeber hat indessen entgegen dem schriftlichen Vorbringen der Beschwerdeführer nicht etwa auch entschieden, daß die Landkreise anderen Schülergruppen Entsprechendes versagen müßten. Eine dahingehende Regelung wäre mit der Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 72 Abs. 1 LV) nicht vereinbar.

Da die Schülerbeförderung für andere Personengruppen im Schulgesetz nicht geregelt ist, liegt die Regelungsbefugnis insoweit bei den Landkreisen, die hiervon auch - wie sich aus der Stellungnahme des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern ergibt - in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht haben. Dem jeweiligen sich selbst verwaltenden Landkreis obliegt also die Entscheidung, ob er überhaupt eine Schülerbeförderung für andere als die in § 113 Abs. 2 und Abs. 4 SchulG M-V genannten Schülergruppen sicherstellt, ob er die Kosten von deren Beförderung übernimmt oder ob er sie ganz oder teilweise bei den Schülern bzw. ihren Eltern beläßt.

Für den Schüler kann sich danach erst aus der Satzung des jeweiligen Landkreises oder aus der Ablehnung eines Antrags auf freie Beförderung bzw. auf Kostenersatz ergeben, daß er den begehrten freien Schulweg nicht erhält. § 113 SchulG M-V trifft darüber für die in seinen Abs. 2 und 4 nicht genannten Gruppen keine Festlegung.

Letztlich zeigt auch der Vortrag der Beschwerdeführer, daß sie sich durch die Satzung des Landkreises beeinträchtigt sehen. Auch sie erkennen, daß ihre Belastung sich nicht auf die vollen Kosten des Schulwegs von - nach ihrer Angabe - 168,-- DM monatlich, sondern nur auf 50,-- DM monatlich beläuft. Dieser Umfang der Belastung folgt aber nicht aus dem Gesetz, sondern aus der Satzung.

Mit ihrer Auffassung, es sei verfassungswidrig, daß der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des § 113 Abs. 2 nicht auch auf Schüler jenseits der Jahrgangsstufe 10 der allgemeinbildenden Schulen erstreckt habe, können die Beschwerdeführer nicht gehört werden. Die Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit einer Norm ist für sich allein nicht geeignet, eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen das Gesetz zu rechtfertigen. Diese allgemeine Frage könnte Gegenstand einer hier freilich wegen fehlender Antragsberechtigung der Beschwerdeführer ausgeschlossenen abstrakten Normenkontrolle (Art. 53 Nr. 2 LV, § 11 Abs. 1 Nr. 2 LVerfGG) sein, nicht aber einer unmittelbar gegen das Gesetz gerichteten Verfassungsbeschwerde. Gegenstand

einer Verfassungsbeschwerde ist jeweils die Frage, ob nach den jeweiligen konkreten Umständen des Falles, unter Berücksichtigung aller für seine Beurteilung maßgebenden Gesichtspunkte, ein hoheitliches Handeln Grundrechte verletzt. Wegen dieses konkreten Gegenstandes einer Verfassungsbeschwerde kann es auch nicht auf die weitere Erwägung der Beschwerdeführer ankommen, es sei ungewiß, ob die Kostenbeteiligung des Landkreises dauerhaft Bestand haben werde. Die Befürchtung, eine Rechtslage könne sich ändern, legitimiert eine Verfassungsbeschwerde nicht.

Nach alledem ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig. Die Beschwerdeführer sind darauf zu verweisen, den von ihnen behaupteten Anspruch auf dem Verwaltungsrechtsweg - sei es über ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO iVm. § 13 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 10.06.1992 (GVOBl. M-V S. 314), sei es nach § 42 VwGO - geltend zu machen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 32 Abs. 1 und 2 sowie 33 Abs. 2 LVerfGG.

Dr. Hückstädt

Wolf

Häfner

Dr. Schneider

Steding

von der Wense

Prof. Dr. Wallerath